


Ab wann gelten die neuen Regelungen?

Die neuen Regelungen gelten ab dem 1. Juli 2005, aber für die Betroffenen ändert sich im ersten Jahr des Arbeitslosengeld-II-Bezuges nichts. In diesem Zeitraum werden die Kosten der Wohnung einschließlich Heizkosten grundsätzlich in der tatsächlichen Höhe übernommen.

Sind die Kosten höher als die Richtwerte, gelten erst nach diesem Jahr die Regelungen zur Senkung der Wohnungskosten. Eine solche Senkung kann auch zum Beispiel durch Untervermietung realisiert werden.

Wer seine Wohnung trotz der höheren Kosten nicht verlassen möchte, hat auch die Möglichkeit der Zuzahlung aus zusätzlichem Einkommen oder aus Vermögen.

Jeder Aufforderung zum Umzug in preiswerteren Wohnraum muss in jedem Fall eine Wirtschaftlichkeitsberechnung vorausgehen. Sie soll sichern, dass die Aufwendungen für einen notwendigen Umzug geringer sind als die weitere Übernahme der höheren Wohnkosten für einen Zeitraum von zwei Jahren.

Da die jährlichen Betriebskosten inzwischen Hauptfaktor für hohe Wohnkosten geworden sind, sollen bei Anhaltspunkten für überhöhte Betriebskosten diese überprüft werden. Das hat nicht nur Kosten senkende Effekte für das Land Berlin, sondern in der Folge auch positive Auswirkungen auf alle Mieterinnen und Mieter der Stadt. 


Was konnte die PDS durchsetzen?

Die neuen Regelungen wurden im Sinne der Hartz-IV-Betroffenen vereinbart. Sie berücksichtigen konsequent die Bedingungen am Berliner Wohnungsmarkt und die finanzielle Lage des Landes Berlin.

Sowohl die Kaltmieten als auch die Betriebskosten, die für die künftig geltenden Brutto-Warmmieten zugrunde gelegt wurden, liegen über den Berliner Durchschnittswerten. 80 Prozent des gesamten Berliner Wohnungsmarktes (im sozialen wie im frei finanzierten Wohnungsbau) bleiben durch die vereinbarten Regelungen auch für Langzeitarbeitslose erreichbar. Das trägt dazu bei, dass die soziale Mischung in den Wohnquartieren erhalten bleibt.

Die speziellen Bedürfnisse von Familien mit Kindern können durch die Härtefallregelungen berücksichtigt werden – ihre sozialen Bindungen erhalten ein besonderes Gewicht. Das sind immerhin fast 75.000 Berliner Haushalte. 30.000 von ihnen sind allein erziehend.

Auch Menschen mit Behinderungen und über 60jährige sind besonders geschützt, da ihre Wohnungen in der Regel als angemessen gelten.

Mit der »Ausführungsvorschrift Wohnen« hat die PDS trotz ihrer grundsätzlichen Kritik an den Hartz-Gesetzen eine transparente und vor allem sozial gerechte Lösung bei der notwendigen Definition angemessenen Wohnraums durchgesetzt. 



Wohnen und Hartz IV

Aktuell

Was haben Hartz IV und Wohnkosten miteinander zu tun?

Mit Hartz IV wurde den Kommunen die Verantwortung übertragen, für Arbeitslosengeld-II-Empfänger die Wohnkosten zu übernehmen. Vorausgesetzt, so schreibt es das Gesetz vor, diese Kosten sind »angemessen«.

Was angemessen ist, sollten die Länder, so auch Berlin, bis zum 1. Juli 2005 festlegen.

Um festzulegen, was angemessen ist, wurden in vielen Regionen der Bundesrepublik kurzerhand die bereits vorhandenen Regelungen aus der Sozialhilfe übernommen. Das hat zur Folge, dass mancherorts viele Betroffene umziehen müssen. Eine Wohnung, die sich Arbeitslose im ersten Jahr ihrer Arbeitslosigkeit vom Arbeitslosengeld oft noch leisten konnten, ist unter den Bedingungen von Arbeitslosengeld II nicht mehr bezahlbar.

Die PDS-Fraktion und Sozialsenatorin Heidi Knake-Werner haben entschieden, in Berlin einen anderen Weg zu gehen.

Massenhafte Umzüge von Arbeitslosengeld-II-Empfängernden und ihren Familien sollen ausgeschlossen, arbeitslos Gewordene nicht aus ihrem gewohnten sozialen Umfeld gerissen werden.

Arbeitslose sollen zuallererst einen neuen Job suchen können und nicht eine neue Wohnung suchen müssen. 

Wie sieht die Berliner Regelung aus?

Eine Festlegung für angemessene Wohnkosten, die sich nach der Quadratmeterfläche der Wohnung richtet, wurde von der PDS ausgeschlossen. Es gibt in Berlin zahlreiche große Wohnungen, die auch inklusive der Betriebskosten vergleichsweise preiswert sind.

Einziges Prüfkriterium ist daher künftig die Brutto-Warmmiete, das heißt die monatliche Kaltmiete + kalte Betriebskosten + Heizkosten. Außerdem wird die Größe der so genannten Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt. Das sind alle Mitglieder eines Haushalts.

Als Richtwerte wurden folgende Brutto-Warmmieten vereinbart:


Personen pro Bedarfsgemeinschaft	Richtwert Brutto-Warmmiete	Das sind Prozent der Bedarfsgemeinschaften in Berlin
1	360 Euro	61,1
2	444 Euro	18,3
3	542 Euro	10,5
4	619 Euro	10,1
5	705 Euro	

Für jede weitere Person im Haushalt erhöht sich der Richtwert um 50 Euro. 

Welche weiteren Regelungen wurden getroffen?

Die vereinbarten Richtwerte können bei bestehendem Wohnraum in begründeten Einzelfällen um bis zu zehn Prozent überschritten werden, insbesondere bei Alleinerziehenden und Schwangeren, bei mindestens 15jähriger Wohndauer, bei wesentlichen sozialen Bezügen zum Beispiel für Kinder sowie bei über 60jährigen Hilfeempfängenden.

Es werden umfassende Härtefallregelungen definiert, die insbesondere für Familien mit Kindern, Menschen mit Behinderungen und über 60jährige gelten sollen. Behindertengerechte Wohnungen gelten zum Beispiel in der Regel als angemessen.

Bei selbst genutztem Wohneigentum werden die tatsächlichen Aufwendungen – außer den Tilgungsraten – erstattet. 

Impressum

Herausgeberin: PDS-Fraktion im Abgeordnetenhaus von Berlin
Niederkirchnerstraße 5, 10111 Berlin
Telefon: (030) 23 25 25 24 · Fax: (030) 23 25 25 25
V.i.S.d.P.: Kathi Seefeld, Autorinnen: Elke Breitenbach, Stefanie Schulze
www.pds-parlament-berlin.de
Berlin, Mai 2005, Auflage 5.000
Dieses Material darf nicht zu Wahlkampfpzwecken verwendet werden.